



30.04.2026

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes Alberschwende (laut Beschluss vom 13.04.2026) in Anwendung der Bestimmungen der §§ 76c Abs. 1 sowie 94d Z. 8c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

§ 1

Der durch die entsprechenden Verkehrszeichen ausgewiesene Teilbereich des Dorfplatzes wird zur Begegnungszone erklärt.

§ 2

Der genaue Geltungsbereich der Begegnungszone „Dorfplatz“ ergibt sich aus der nachstehenden Planbeilage vom 10.04.2026, welche einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 3

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen nach § 53 Abs. 1 Z. 9e und 9f kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

§ 4

Die Verordnung al020.16-8/2020/1 vom 14.07.2020, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
Klaus Sohm

Planbeilage, vom 10.04.2026:

